

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

G-Nr. 9500

### B3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

#### B3.01.1 Allgemeine Akten Grosser Gemeinderat)

### Motion Staehelin, Traktanden auf Beschluss des Parlaments, Beantwortung

#### Fristen

Die Motion ist am 28. Juni 2016 eingereicht und am 16. August 2016 begründet worden. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft bis zum 16. Februar 2017 und ist eingehalten (erste Sitzung nach Ablauf der Frist, Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

#### Text der Motion

*Der Gemeinderat von Interlaken soll dem Grossen Gemeinderat Interlaken eine Änderung des GGR-Geschäftsreglements vorlegen, welche zum Ziel hat, dass ein Teil der GGR-Mitglieder die Behandlung eines Traktandums fordern können. Wenn juristisch möglich mit folgenden Eckdaten:*

- Die Forderung muss von mindestens 10 amtierenden GGR-Mitgliedern unterschrieben werden.
- Die Forderung ist in den drei auf die Eingabe folgenden GGR-Sitzungen zu erfüllen.

#### Stellungnahme des Gemeinderats

Das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats Interlaken vom 19. November 1991 enthielt folgenden Artikel 45: „Der Grosse Gemeinderat kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Diskussion aktueller Fragen in der gleichen oder einer nächsten Sitzung beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist zu Beginn der Sitzung einzubringen. Der Rat entscheidet, ob die Diskussion in der gleichen oder der nächsten Sitzung stattfinden soll. Beschliesst er die Diskussion in der gleichen Sitzung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident den Zeitpunkt der Diskussion. Beschlüsse können in diesen Diskussionen nicht gefasst werden.“ Da in den folgenden acht Jahren ein einziges Mal von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, ist die Bestimmung von Artikel 45 in der Neufassung des Geschäftsreglements im Jahr 1999 ersatzlos gestrichen bzw. nicht mehr ins neue Reglement übernommen worden.

Einer der Grundpfeiler der schweizerischen Demokratie ist der Grundsatz der Gewaltenteilung. Die drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) sollen nicht in den Zuständigkeitsbereich einer andern Gewalt eingreifen können. Das Organisationsreglement der Gemeinde (Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000; ISR 101.1) legt abschliessend fest, welches Organ für welches Geschäft zuständig ist. Wer zuständig ist, hat nötigenfalls auch zu entscheiden und kann nicht auf einen Entscheid verzichten und diesen einem übergeordneten Organ zuweisen. Im Gegenzug ist es aber auch nicht zulässig, dass ein Organ ein Geschäft an sich zieht, das nach Kompetenzzuordnung im abschliessenden Zuständigkeitsbereich eines untergeordneten Organs liegt. Die beiden einzigen Ausnahmen in der Zuständigkeitsordnung der Einwohnergemeinde Interlaken bilden Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 OgR 2000. Nach Artikel 7 Absatz 2 OgR 2000 können zwanzig Parlamentsmitglieder einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss direkt dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Hier geht es jedoch in erster Linie darum, aus verfahrensökonomischen Gründen eine Unterschriftensammlung für ein Referendum zu umgehen, wenn bei einem Geschäft das Referendum mit einer gewissen Sicherheit ergriffen wird. Nach Artikel 8 Absatz 2 OgR 2000 können zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderats einen Beschluss in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Gemeinderats dem fakultativen Referendum unterstellen. Es ist den Stimmberechtigten jedoch freigestellt, ob sie dann den Entscheid an sich ziehen und über das Geschäft abstimmen wollen oder auf das Referendum verzichten.

Um den Parlamentsmitgliedern Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, stehen im schweizerischen Parlamentsbetrieb auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) die parlamentarischen Vorstösse zur Verfügung. Die Mitglieder des Parlaments haben über die parlamentarischen Vorstösse genügend Möglichkeiten, ein Geschäft oder eine Diskussion über ein Geschäft anzustossen. Dabei kann es sich beim Inhalt einer Motion auch um eine Angelegenheit im abschliessenden Zuständigkeitsbereich der Exekutive handeln. In diesem Fall hätte die Motion im Falle einer Erheblicherklärung die Wirkung einer Richtlinie an die Exekutive (Richtlinienmotion; Artikel 42 Absatz 3 OgR 2000). Dass ein Parlament jedoch ein Geschäft auch gegen den Willen eines abschliessend zuständigen untergeordneten Organs traktandieren könnte, widerspricht den Grundsätzen der schweizerischen Demokratie.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Gemeinderat die Motion nicht erheblich zu erklären.

### **Antrag**

***Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, die Motion Staehelin, Traktanden auf Beschluss des Parlaments, nicht erheblich zu erklären.***

Interlaken, 9. November 2016

### **Gemeinderat Interlaken**

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| Urs Graf          | Philipp Goetschi |
| Gemeindepräsident | Sekretär         |